



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Ahmad El Lahib hat mit Antrag vom 27.03.2023, zuletzt vervollständigt am 27.04.2023, die Änderung und den geänderten Betrieb einer Abfallanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Lise-Meitner-Straße 11, Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück 190, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung und Erweiterung der bestehenden Autowrackanlage um Betriebseinheiten zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in Form von Eisen- und Nichteisenschrotten. Nach Durchführung der beantragten Änderung können zusätzlich 100 bis weniger als 1.500 Tonnen Abfälle in Form ein Eisen- und Eisenschrott auf einer Fläche von ca. 1066 m² zeitweilig gelagert werden. Das besagte Lager dient der Abfallbehandlung in Form von Sortierung mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen pro Tag. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich im ausgewiesenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Industriegebiet Gaxel – 2. Erweiterung“. Für das Anlagengrundstück maßgeblich ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b der Stadt Vreden. Aufgrund der industriellen Vornutzung wird bereits ein hoher Versiegelungsgrad ausgewiesen. Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Kreis Borken, 23.06.2023

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00987 2023-holt

Im Auftrag
Martin Ohlms